

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



Sicherheitsverordnung

Inkraftsetzung 01.01.2021
Revidiert 01.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES.....	3
FEUERWEHR.....	4
ALLGEMEINES	4
DIENSTPFLICHT.....	5
AUSRÜSTUNG	6
ÜBUNGEN UND EINSÄTZE.....	6
ERSATZABGABE UND GEBÜHREN	8
REGIONALE GEMEINDEFÜHRUNG IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN (RFO)	9
GEMEINDESTELLE FÜR WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERSORGUNG	10
VERKEHR	10
MILITÄR- UND SCHIESSWESEN	10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über den Feuerschutz¹, die Feuerwehr, den Zivilschutz² und das Gesetz über ausserordentliche Lagen und
- das Sicherheitsreglement³

folgende

Sicherheitsverordnung (Verordnung über die öffentliche Sicherheit)

Allgemeines

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts und des Sicherheitsreglements⁴ Einzelheiten betreffend</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Feuerwehrrpflicht,b) die Aufgaben und die Ausrüstung der Feuerwehr,c) die Ersatzabgabe nach Art. 7 ff. des Sicherheitsreglements sowie die Gebühren und Einsatzkosten nach Art. 11 und 12 des Sicherheitsreglements,d) die Entschädigung für geleistete Dienste im Bereich der Feuerwehr und des Zivilschutzes,e) die Bewältigung ausserordentlicher Lagen, namentlich die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Führungsorgans, die personellen Mittel und die Infrastruktur zu dessen Unterstützung sowie die Mittel zur Erfüllung logistischer Aufgaben in ausserordentlichen Lagen in Zusammenarbeit mit dem regionalen Führungsorgan (RFO),f) die Schulung und den Einsatz von Zivilschutzformationen für die Katastrophen- und Nothilfe nach Bedarf sowie die Alarmierung und die Aufgebotskompetenzen im Bereich des Zivilschutzes wird durch den Zivilschutz der Region sichergestellt,g) ⁵h) die Ortspolizeibehörde, insbesondere polizeiliches Handeln, Bewilligungen, Zeugnisse, Pflichten der Privaten,i) die Aufgaben und Organisation im Bereich Verkehr,j) das Militär- und Schiesswesen.
------------	--

¹ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 01.01.2020

² Gesetz über ausserordentliche Lagen (ALG; BSG 521.1) vom 11.03.1998

³ Reglement über die öffentliche Sicherheit vom 15.12.2020

⁴ Reglement über die öffentliche Sicherheit vom 15.12.2020

⁵ Aufgehoben per 01.01.2025

² Das Funktionendiagramm und die Weisungen im Anhang bilden Bestandteile dieser Verordnung.

Aufgebot der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation

Art. 2

¹ Der Gemeinderat und das regionale Führungsorgan (RFO) können die Feuerwehr und die Zivilschutzorganisation im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben aufbieten.

² Der Gemeinderat kann die Feuerwehr, die Zivilschutzorganisation oder das regionale Führungsorgan (RFO) zu weiteren Aufgaben aufbieten.

³ Aufgebote sind an das Kommando zu richten.

Versicherung, Entschädigung

Art. 3

¹ Die Gemeinde versichert die im Bereich der öffentlichen Sicherheit tätigen Behörden, das Gemeindepersonal und nebenamtliche Funktionäre gegen die Folgen von Unfall und Krankheit.

² Sie sorgt soweit erforderlich für eine Haftpflichtversicherung.

³ Die Entschädigung für Übungen und Einsätze im Bereich der öffentlichen Sicherheit richtet sich nach dem übergeordneten Recht und den gemeindeeigenen Bestimmungen, namentlich nach dem Personalreglement.⁶

Feuerwehr

Allgemeines

Organisation

Art. 4

¹ Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und nach dem Organigramm des Gemeinderats.⁷

² Der Gemeinderatregelt die Aufgaben der verschiedenen Funktionen.⁸

⁶ Personalreglement vom 26.11.1998

⁷ Änderung per 01.01.2025

⁸ Änderung per 01.01.2025

Dienstpflicht

Dienstpflicht

Art. 5

¹ Der Feuerwehrpflicht sind alle in der Gemeinde Wattenwil wohnhaften Frauen und Männer ab vollendetem 18. bis vollendetem 52. Altersjahr unterstellt. Die Dienstpflicht besteht jeweils für ein ganzes Kalenderjahr; sie beginnt und endet mit dem Beginn des auf den betreffenden Geburtstag folgenden Kalenderjahrs.

² Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

³ Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁴ Frauen und Männer bis zum 60. Altersjahr können Freiwillig aktiven Feuerwehrdienst leisten, wenn entsprechender Bedarf besteht.

Befreiung von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst

Art. 6

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) Die Ehegattin oder der Ehegatte (inkl. eingetragene Partnerschaften), deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens 5 Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- e) Der Gemeinderat kann weitere Personen von der aktiven Feuerwehrpflicht befreien.⁹
- f) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.

Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst

Art. 7

Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Einteilung der dienstpflichtigen Personen (Art. 5) in den aktiven Feuerwehrdienst¹⁰

- a) die Bedürfnisse der Feuerwehr und
- b) die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, das Alter, den Wohn- und Arbeitsort sowie allfällige anderweitige Einsätze der Dienstpflichtigen.

⁹ Änderung per 01.01.2025

¹⁰ Änderung per 01.01.2025s

- Dienstplichten
- Art. 8**
- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr befolgen die Befehle von Kommandierenden und Vorgesetzten, benehmen sich diesen und Dritten gegenüber anständig und bewahren Ruhe und Besonnenheit in der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.
- ² Sie sind verpflichtet
- a) die mit ihrem Grad oder ihrer Funktion verbundenen Dienste zu leisten,
 - b) die durch die zuständige Stelle angeordneten Aus- und Weiterbildungskurse und Übungen zu besuchen,
 - c) zu allen Übungen pünktlich und in kompletter Ausrüstung anzutreten,
 - d) eine ihnen zugewiesene Aufgabe zu erfüllen, solange die eigene Sicherheit gewährleistet ist,
 - e) Erkrankungen und Verletzungen infolge von Übungen oder Einsätzen innert 3 Tagen der zuständigen Stelle zu melden.

Ausrüstung

- Persönliche Ausrüstung
- Art. 9**
- ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Angehörigen der Feuerwehr entsprechen den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben.
- ² Die Angehörigen der Feuerwehr halten ihre persönliche Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand. Sie dürfen diese unter Vorbehalt einer ausdrücklichen anderslautenden Bewilligung nur zu dienstlichen Zwecken verwenden.
- ³ Sie haften für Verluste und Schäden durch schlechte Wartung.

Übungen und Einsätze

- Übungen
- Art. 10**
- ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- ² Der Übungsplan und die Übungsdaten werden allen Angehörigen der Feuerwehr mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zugestellt und auf der Homepage der Feuerwehr aufgeschaltet.
- ³ Die Angehörigen der Feuerwehr reichen Gesuche um Entschuldigung mindestens eine Woche im Voraus der zuständigen Stelle ein. Sie legen, soweit bestehend, entsprechende Bestätigungen bei. Begründungen und Beweismittel (Arztzeugnisse usw.) zu Abwesenheiten können bis 3 Ar-

beitstage nach der versäumten Übung bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

⁴ Die Entschuldigungen sind schriftlich bis spätestens 3 Arbeitstage nach der Übung dem Kommandanten mitzuteilen.

⁵ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) Schwangerschaft,
- c) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- d) Begründete Ortsabwesenheit (Militär, Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheiten).

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 11

¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Übungen und Ernstfalleinsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

³ Allfällig auftretende Schäden werden entschädigt.

Alarm

Art. 12

¹ Die Alarmierung erfolgt durch die zur Verfügung stehenden Mittel.

² Die Angehörigen der Feuerwehr leisten dem Alarm sofort Folge.

³ Vorbehalten bleiben die Mindestanforderungen an die Alarmierung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

Einsatz im Ernstfall

Art. 13

¹ Die im Ersteinsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr begeben sich innert möglichst kurzer Zeit nach der Alarmierung mit den notwendigen Mitteln zum Schadenplatz, wenn keine anderslautende Weisung erteilt worden ist. Sie leisten erste Hilfe.

² Der Angehörige der Feuerwehr (AdF) begibt sich vollständig ausgerüstet auf den Schadenplatz und meldet sich unverzüglich bei der Einsatzleitung.

³ Ist der Kommandant oder sein Stellvertreter noch nicht zur Stelle, trifft der zuerst Eintreffende Offizier oder Unteroffizier die erforderlichen Anordnungen.

⁴ Nach jedem Einsatz werden die eingesetzten Mittel gemäss den Weisungen der zuständigen Stelle so rasch als möglich wieder in einsatzbe-

reiten Zustand gestellt.

Art. 14

Feuerwehrkommandant ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 15

Einsatz des Sonderstützpunkts
Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Ersatzabgabe und Gebühren

Art. 16

Ersatzabgabe ¹ Die Ersatzabgabe nach Art. 7 des Sicherheitsreglements¹¹ beträgt 12 % bis 22 % der einfachen Steuer (Einkommen + Vermögen), mindestens CHF 20.00, maximal den durch den Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag und wird mit der ordentlichen Steuerrechnung oder durch die Finanzverwaltung eingefordert.

² Die Ersatzabgabe nach Abs. 1 wird ermässigt, wenn die betreffende Person in oder ausserhalb der Gemeinde über längere Zeit aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat. Die Ermässigung beträgt für jedes nachweisbar geleistete Dienstjahr 1/34.

Art. 17

Gebühren
Die Gebühren für Einsatzkosten der Feuerwehr gemäss Art. 11 und 12 des Sicherheitsreglements¹² richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Erlassen der Gemeinde.

¹¹ Reglement über die öffentliche Sicherheit vom 15.12.2020

¹² Reglement über die öffentliche Sicherheit vom 15.20.2020

Regionale Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen (RFO)

Organisation	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Organisation des regionalen Führungsorgans richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und nach dem Organigramm des Gemeinderats. ¹³</p> <p>² Der Abschluss von Verträgen mit regionalen Führungsorganisationen obliegt dem Gemeinderat.</p> <p>³ Bei einer regionalen Führungsorganisation ist die zuständige Kommission (Präsident / Feuerwehrkommandant) der Sitzgemeinde verantwortlich.</p>
Mittel	<p>Art. 19</p> <p>¹ Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen über</p> <ul style="list-style-type: none">a) das regionale Führungsorgan (RFO)b) die Feuerwehr,c) die Zivilschutzorganisation (Reglement und Vertrag siehe Anhang),d) die Gemeindeverwaltung,e) vertraglich verpflichtete, private Institutionen und Einzelpersonen, soweit solche bestehen. <p>² Die in Abs. 1 genannten Stellen sorgen für eine angemessene Bereitschaft.</p> <p>³ Der Gemeinderat fordert im Bedarfsfall bei den zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons überregionale Hilfe an.</p>
Einsätze	<p>Art. 20</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet von Fall zu Fall über den Einsatz des regionalen Führungsorgans.</p> <p>² Er fordert bei den zuständigen Stellen soweit notwendig zusätzliche personelle Mittel oder Sachmittel an.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 21</p> <p>¹ Das regionale Führungsorgan unterstützt mit dem Fachwissen seiner Mitglieder den Gemeinderat in der Bewältigung ausserordentlicher Lagen.</p> <p>² Es trifft nach seinem Einsatz durch den Gemeinderat (Art. 19 Abs. 3) die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Massnahmen.</p>

¹³ Änderung per 01.01.2025

³ Ist Gefahr im Verzug, kann der Leiter des regionalen Führungsorgans auch ohne Einsatz durch den Gemeinderat selbständig die nötigen Massnahmen ergreifen. Er informiert unverzüglich den Gemeinderat sowie den Regierungsstatthalter.

Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung ¹⁴

Organisation **Art. 22**
¹ ¹⁵

² ¹⁶

Verkehr

Organisation **Art. 23**
¹ Die Organisation des Militär- und Schiesswesens richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und dem Organigramm des Gemeinderats. ¹⁷

² Der Gemeinderat regelt die verschiedenen Funktionen. ¹⁸

Militär- und Schiesswesen

Organisation **Art. 24**
¹ Die Organisation des Militär- und Schiesswesens richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und dem Organigramm des Gemeinderats. ¹⁹

² Der Gemeinderat regelt die verschiedenen Funktionen. ²⁰

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 25**
¹ Die Verordnung tritt per 01.01.2021 in Kraft.

¹⁴ Aufgehoben per 01.01.2025

¹⁵ Aufgehoben per 01.01.2025

¹⁶ Aufgehoben per 01.01.2025

¹⁷ Änderung per 01.01.2025

¹⁸ Änderung per 01.01.2025

¹⁹ Änderung per 01.01.2025

²⁰ Änderung per 01.01.2025

² Sie hebt die Sicherheitsverordnung vom 01.01.2004 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die mit der Teilrevision vom 18.11.2024 geänderten Artikel treten per 01.01.2025 in Kraft. ²¹

Wattenwil, 21.09.2020

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Peter Hänni Lara Saurer

Teilrevision per 01.01.2025

Der Gemeinderat hat die Teilrevision dieser Verordnung an der Sitzung vom 18.11.2024 genehmigt. Betroffen sind folgende Artikel:

Art. 1, Abs. 1, lit. g Seite 3

Art. 4, Abs. 1

Seite 4

Art. 4, Abs. 2

Seite 4

Art. 6, lit e

Seite 5

Art. 7

Seite 5

Art. 18

Seite 9

Art. 22, Abs. 1

Seite 10

Art. 22, Abs. 2

Seite 10

Art. 23, Abs. 1

Seite 10

Art. 23, Abs. 2

Seite 10

Art. 24, Abs. 1

Seite 10

Art. 24, Abs. 2

Seite 10

Art. 25, Abs. 3

Seite 11

Wattenwil, 18.11.2024

GEMEINDERAT WATTENWIL

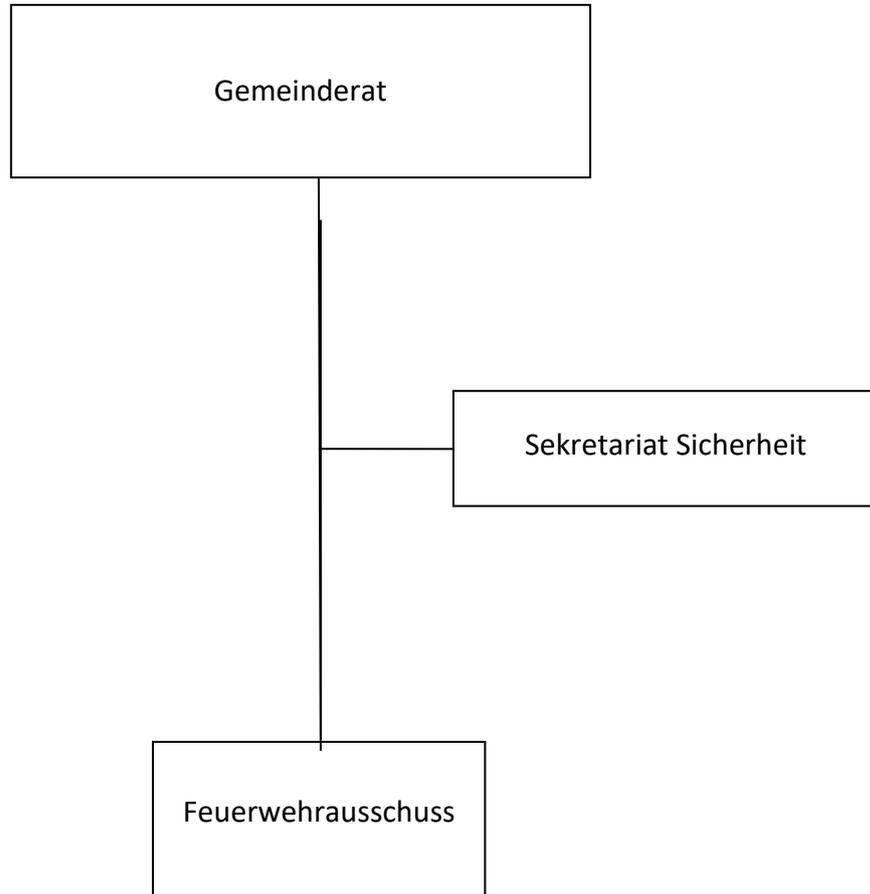
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Manuel Liehti Lara Saurer

²¹ Neufassung per 01.01.2025

Anhang I

Organigramm



Anhang II

Weisung für die Feuerwehr

Pflichtenheft

Pflichten des Kommandanten

Er leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen folgende Aufgaben zu:

- Vorsitz des Feuerwehrausschusses.
- Zuweisung der Rekruten zu den einzelnen Zügen und Gruppen nach Anhören der Chefs.
- Vertretung der Feuerwehr nach aussen.
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogramms und Kontrolle über dessen Durchführung.
- Überwachung der genauen und einheitlichen Handhabung von Reglementen und Vorschriften.
- Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte und des Feuerwehrmaterials.
- Weiterbildung des Kadets und Aufsicht über die Ausbildung der Spezialisten und der Mannschaft. Für spezielle Aufgaben in der Ausbildung kann er geeignete Instrukteure einsetzen.
- Organisation der Zugfahrzeuge für den Gerätetransport in Zusammenarbeit mit den Chefs.
- Überwachung des Besuches der obligatorischen kantonalen Kurse.
- Visierung der Rechnungen.
- Vorschlagsrecht für Ernennungen, Beförderungen und Ehrungen sowie für die Entlassung von ungeeigneten Offizieren, Unteroffizieren und Spezialisten in ihren Funktionen.
- Überwachung des Strafvollzuges.
- Vertretung der Feuerwehr im Feuerwehrverband des Verwaltungskreis Thun.
- Bewilligung zu mietweisem Gebrauch von Feuerwehrmaterial.
- Organisation des Alarmwesens in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrinspektor.
- Befehl zur Alarmierung.
- Alleiniges Kommando auf dem Schadenplatz. Befehlerteilung betreffend Schadenplatzorganisation, Verpflegung, Abräumungsdienst, Wach- und Sicherungsdienst.

Pflichten des Kommandanten-Stellvertreters

Der Kommandanten-Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in all seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grund verhindert ist.

Pflichten des Materialverwalters

Er führt eine Kontrolle über die persönliche Ausrüstung aller Feuerwehrangehörigen. Er besorgt die Abgabe und die Rücknahme der persönlichen Ausrüstung.
Er ist verantwortlich für die Reparatur und die Reinigung sämtlicher Ge-

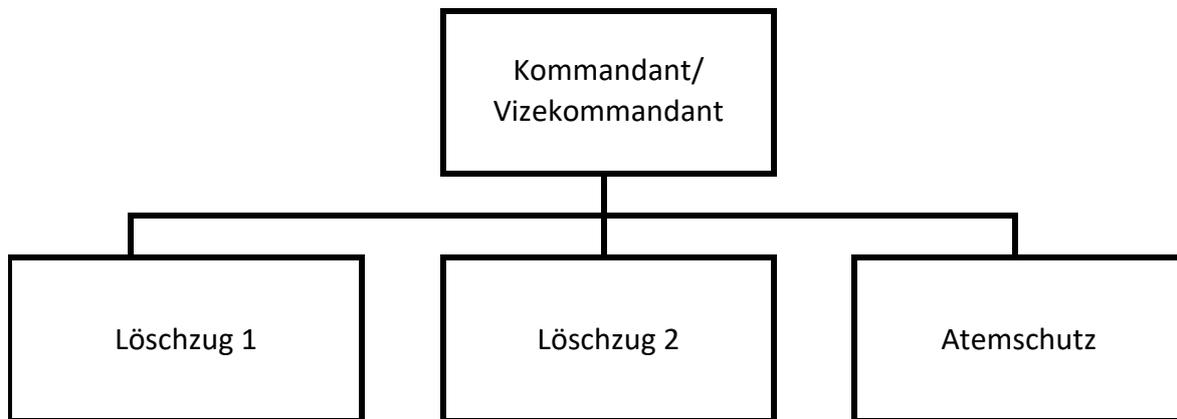
rätschaften. Er kontrolliert die Lagerbestände.

- Pflichten des Fouriers
- Er ist Sekretär und Kassier der Feuerwehr. In dieser Eigenschaft obliegen ihm:
- Protokollführung an der Sitzung des Feuerwehr-Ausschusses.
 - Erledigung der anfallenden Korrespondenz.
 - Führung einer Korpskontrolle.
 - Führung einer Kontrolle der vorzeitig aus der Feuerwehr ausgeschiedenen Ersatzpflichtigen.
 - Führung einer Straf- und Bussenkontrolle.
 - Führen und Abschliessen einer Portokasse.
 - Auszahlung von Sold und Entschädigungen an der Schlussübung bzw. Auftragserteilung an die Finanzverwaltung der Gemeinde.
 - Auflistung von geleisteten Arbeiten und Weiterleitung an Finanzverwaltung für Rechnungsstellung.
 - Im Schadenfall Organisation der Verpflegung nach Anordnung des Schadenplatzkommandanten.
 - Meldung über wegziehende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute an die Einwohnerkontrolle der neuen Wohngemeinde zuhanden des Feuerwehrkommandos.

Entschädigungen / Bussen

Besoldung Kommandant	Der Kommandant bezieht eine jährliche Besoldung gemäss Personalreglement der Gemeinde.
Besoldung Kommandanten- Stellvertreter	Der Kommandanten-Stellvertreter bezieht eine jährliche Besoldung gemäss Personalreglement der Gemeinde.
Besoldung Materialverwalter	Der Materialverwalter bezieht eine jährliche Besoldung gemäss Personalreglement der Gemeinde.
Besoldung Fourier	Der Fourier bezieht eine jährliche Besoldung gemäss Personalreglement der Gemeinde.
Entschädigungen	Für jede Art von Dienstleistungen hat der Feuerwehrpflichtige Anrecht auf eine Entschädigung. Die Entschädigungen sind im Personalreglement der Gemeinde festgesetzt. Für spezielle, im Personalreglement der Gemeinde nicht enthaltene Dienstleistungen, setzt der Feuerwehrausschuss die Entschädigung von Fall zu Fall fest.
Bussenansätze	Die maximale Busse beträgt CHF 300.— pro Jahr. Dieser Betrag ist durch die vom Angehörigen der Feuerwehr zu besuchende Übungen zu teilen. Der entstehende Teilbetrag ergibt den Ansatz für eine gefehlte Übung.

Organigramm der Feuerwehr



Organigramm Alarmierung

